



HPAS[®] Health Professional Association Switzerland

S T A T U T E N

**HPAS[®]
Health Professional
Association Switzerland**

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

II.

Art. 1 Name und Sitz

Der HPAS® ist der Verband für medizinische, paramedizinische und dem Gesundheitswesen nahestehenden Berufe. Der HPAS® ist ein Verband nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz am Ort des Verbandssekretariates. Der HPAS® ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des HPAS® ist:

- das Ansehen und die Interessen der Mitglieder zu wahren.
- die Förderung der bedürfnisbezogenen Fort- und Weiterbildung.
- die Förderung und Weiterentwicklung der sozialen Netzwerke innerhalb und ausserhalb der angegliederten Berufsgruppen.
- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes.
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen Belangen.
- die Vertretung der Mitgliederinteressen bzw. der Berufsinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Vorstand des HPAS® für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der HPAS® hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gönnermitglieder
5. Ausserordentliche Mitglieder

Mit Ausnahme der Gönner- und der ausserordentlichen Mitglieder können nur natürliche Personen Mitglied des HPAS® sein.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Angestellte und selbständig tätige natürliche Personen in medizinischen, paramedizinischen und dem Gesundheitswesen nahestehenden Berufen.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind nicht mehr in medizinischen, paramedizinischen und dem Gesundheitswesen nahestehenden Berufen tätige natürliche Personen. Der Wechsel in den Status des Passivmitgliedes kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden, in welchem die schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgt.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den HPAS[®] besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben ein Stimmrecht.

Art. 7 Gönner

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des HPAS[®] mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

Der Vorstand kann der Generalversammlung die Gewährung einer ausserordentlichen Mitgliedschaft für Einzelpersonen, Institutionen oder Firmen empfehlen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die ausserordentlichen Mitglieder haben ein Antragsrecht.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Verbandssekretariat vor dem 1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
- im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Gönner, ausserordentliche Mitglieder)
- durch Ausschluss

Bei einem Verstoß gegen die Statuten, das Leitbild sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zwei schriftlichen Mahnungen, bei Verbandsschädigung oder Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Organe, hat der Vorstand des HPAS® die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

Aus dem HPAS® ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen.

Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens 2 Jahre nach Ausschluss ein Wiederaufnahmegesuch an den Vorstand einreichen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des HPAS® sind mit Ausnahme der gewählten Vorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des HPAS®. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des HPAS® sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

III.I Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HPAS®. Sie wird vom Präsidenten und/oder Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 13 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1/5 aller Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Leitbildes.
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Vorstandes.
4. Wahl des Revisors.
5. Abnahme des Jahresberichtes.
6. Abnahme der Jahresrechnung.
7. Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe.
8. Genehmigung des Aktivitätenprogramm.

9. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
10. Genehmigung des Budgets.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
12. Aufnahme und Anerkennung sowie Ausschluss von Mitgliedern.
13. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
14. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse.
15. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
16. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 25% der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben.

III.II Vorstand

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des HPAS®. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens weiteren zwei bis vier Personen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Präsident und Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder sein, die übrigen Vorstandsmitglieder nicht zwingend.

Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung des HPAS®.
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung.
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten.
6. Repräsentation des HPAS® nach aussen.
7. Genehmigung von Reglementen.
8. Einsetzung von Regional- und Projektgruppen sowie Kommissionen.
9. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufs- und bildungspolitischen Fragen.
10. Bestimmung des Verbandssekretariates.
11. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen.
12. Beschlussfassung über das Einsetzen des Logos des HPAS®.
13. Festsetzung der Spesenvergütungen.
14. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9.
15. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.

Art. 19 Verfahren

Der Vorstand tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Er kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Vorstand bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den HPAS® führen kollektiv zu zweien der Präsident mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann Dritte zur Zeichnungsberechtigung ermächtigen.

III.III Revision

Art. 21 Revision

Die Generalversammlung kann einen Revisor bestimmen. Dieser legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

IV. Verbandseinrichtungen

Art. 22 Verbandssekretariat

Der HPAS® verfügt über ein Verbandssekretariat. Dieses arbeitet im Auftrag des Vorstandes. Es garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des HPAS® sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt das Verbandssekretariat die Kommunikation innerhalb des Verbandes und nach aussen sicher.

Art. 23 Kommissionen, Projekt- und Regionalgruppen

Im Rahmen des Budgets können zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder Kommissionen gebildet werden. Falls notwendig, kann der Vorstand auch nichtständige Kommissionen bilden. Für die Dauer ihres Bestehens sind diese den ständigen Kommissionen gleichgestellt.

Den Kommissionen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft enthalten sind.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Verbandsaufgaben und zur Entwicklung von Dienstleistungen an die Mitglieder auch Arbeits- und Projektgruppen bilden.

Den Arbeits- und Projektgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Auftrag enthalten sind.

Die Mitglieder können Regionalgruppen bilden. Die Regionalgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und informieren den Vorstand.

Art. 24 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan des HPAS® ist seine Website.

V. Finanzen

Art. 25 Finanzen / Haftung

Der HPAS® beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Für Verbindlichkeiten des HPAS® haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag des HPAS® wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 27 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art 28 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 29 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Bei Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand des Verbandssekretariates.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Mai 2015 in Gisikon genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 2. Juni 2007. Sie treten per sofort in Kraft.

HPAS®

Health Professional Association Suisse

Präsidentin
Sylvie Lindauer

Vizepräsident
Otto Binggeli
i.A. Judith Döll

Gisikon, 12. Mai 2016